

**Rückmeldung
zur Sondierung der EU-Kommission zur**

**Überprüfung des EU-ETS (See- und Luftver-
kehr und ortsfeste Anlagen) sowie der
Marktstabilitätsreserve**

Wien, 4. Juli 2025

Über den Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

Unser Ziel ist es, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in hoher Qualität für alle zugänglich und leistbar zu machen. Der VÖWVG fördert dazu den Wissensaustausch und die Vernetzung von Unternehmen und Organisationen der Daseinsvorsorge mit Institutionen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere in den Bereichen Energiewirtschaft, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, wirtschafts- und finanzpolitische Steuerung, Wohnen, Sozialdienstleistungen und Gesundheitswesen sowie Bildung. Neben der Organisation von Informations- und Netzwerkveranstaltungen bereiten wir für unsere Mitglieder insbesondere auch Gesetzesinitiativen auf nationaler und EU-Ebene auf, um sie in der Erbringung ihrer essenziellen Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen.

Rechtsform: Verein

Sitz: Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT): 338965482

Zuständigkeit: LPD Wien, Abteilung für Vereins- Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

EU-Transparenzregisternummer: 643879152710-58

Einleitende Anmerkungen

Das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) ist ein zentrales Instrument zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und soll Klimaneutralität bis 2050 ermöglichen. Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets wurde die ETS-Richtlinie 2003/87/EG um Überprüfungs Klauseln ergänzt. Bis 2026 werden mögliche Anpassungen für stationäre Anlagen, den Luft- und Seeverkehr sowie eine Ausweitung auf neue Sektoren wie die Abfallwirtschaft geprüft. Ziel sind erhöhte Emissionsminderungen, bessere Markteffizienz und sektorübergreifende Kohärenz.

Der VÖWG **bekannt sich klar zu den Klimazielen des „Fit for 55“-Pakets** und unterstützt die Weiterentwicklung von CO₂-Minderungsanreizen. Aus Sicht der Daseinsvorsorge **betrachtet er die geplanten Erweiterungen des ETS zugleich mit Zurückhaltung**, insbesondere hinsichtlich thermischer Abfallverwertung, Wärmeversorgung und Binnenschifffahrt.

Angesichts der angespannten Wirtschaftslage, steigenden Lebenshaltungskosten und hohem Investitionsbedarf müssen Klimaschutzmaßnahmen sozial ausgewogen, technisch machbar und wirtschaftlich tragfähig sein. Die Überarbeitung des ETS sollte regionale Versorgungsbedingungen, bestehende Strukturen und eine verursachergerechte Ausgestaltung einbeziehen. Öffentliche Unternehmen leisten zentrale Beiträge zur Dekarbonisierung – etwa durch Abfallverwertung mit Wärmerückgewinnung, emissionsarme Logistik, klimafreundliche Mobilitätsangebote oder Investitionen in Fernwärmenetze. Diese Leistungen müssen im ETS sichtbar gemacht und gezielt unterstützt werden, um einseitige Belastungen zu vermeiden, die kommunale Handlungsfähigkeit oder sozial schwächere Gruppen überproportional treffen würden.

Der VÖWG fordert ein integratives Verständnis von Klimapolitik, das Gemeinwohlaufgaben als Hebel für nachhaltige Transformation anerkennt. Das ETS sollte sektorenspezifische Differenzierungen, nationale Besonderheiten und regionale Verantwortung berücksichtigen und eine faire Verteilung der Transformationskosten gewährleisten.

VÖWG-Positionen im Überblick

- Verursachergerechte CO₂-Bepreisung in der Abfallwirtschaft ist nicht möglich; es braucht stattdessen Herstellerverantwortung und ein fair-level-playing field für alle Entsorgungswege.
- Eine pauschale ETS-Bepreisung der thermischen Abfallverwertung bietet kaum Lenkungseffekte und gefährdet sichere Entsorgung.
- Recyclingfortschritte und Abwärmennutzung aus Müllverbrennung müssen im ETS anerkannt und mit Ausgleichsmaßnahmen unterstützt werden, um die Kreislaufwirtschaft und Wärmewende nicht zu gefährden.
- CCUS-Regelung erfordert klare EU-weite Nachweise, faire Wettbewerbsbedingungen und gezielte Förderung dauerhafter CO₂-Entnahmen.
- CCU im ETS nur bei nachweislicher Emissionsminderung anerkennen; doppelte CO₂-Belastung im Abfallsektor vermeiden und biogenes CO₂ anrechenbar machen.

- ETS-Ausweitung auf Schifffahrt darf nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen; braucht klare Abgrenzung zu IMO, faire Umsetzung und Berücksichtigung der Effizienz der Binnenschifffahrt.

Abfallwirtschaft

Die Abfall- und Kreislaufwirtschaft trägt wesentlich zum Klima- und Umweltschutz bei: Recycling spart Emissionen gegenüber der Primärproduktion und stärkt Ressourcenkreisläufe sowie die Wettbewerbsfähigkeit Europas.¹ Durch Maßnahmen wie Deponierungsverbot, getrennte Sammlung und Deponiegasbehandlung konnten die Treibhausgasemissionen des Abfallsektors in Österreich seit 1990 um rund 52 % gesenkt werden. Gleichzeitig bietet die thermische Abfallverwertung eine sichere Senke für nicht vermeidbare Abfälle, ermöglicht Energiegewinnung und unterstützt die Versorgungssicherheit im Einklang mit der Abfallhierarchie.

Der Abfallsektor verursacht etwa 3,2 % der EU-Treibhausgasemissionen² und ist bislang nicht CO₂-bepreist. Es kommen stattdessen strenge Umweltauflagen und die Abfallhierarchie zum Tragen. Bei konsequenter Umsetzung der EU-Vorgaben wird ein weiterer Rückgang der Emissionen erwartet. Die geplante Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung ins EU-ETS ab 2028 soll Emissionsminderungen fördern, bringt jedoch erhebliche Herausforderungen für die kommunale Abfallwirtschaft und Umweltpolitik. Ohne vergleichbare Regelungen für andere Entsorgungswege wie Deponierung und chemisches Recycling könnte sie bereits erzielte Fortschritte gefährden und die Abfallhierarchie schwächen.

Aus Sicht des VÖWG ist eine Ausweitung des ETS auf Verbrennungsanlagen daher mit Blick auf die folgenden Aspekte **kein geeignetes Mittel, um die Klimaziele nachhaltig und ausgewogen zu erreichen:**

Eine verursachergerechte CO₂-Umlage ist nicht möglich

Die Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle hängt stark vom Ort, der Zeit und dem individuellen Konsumverhalten ab. Daher ist der Abfallbereich in seiner Struktur nicht direkt mit den Emissionsquellen anderer ETS-Sektoren vergleichbar und eine **verursachergerechte Umlage der CO₂-Kosten im Bereich der kommunalen Entsorgung ist nicht realistisch abbildbar**. Müllgebühren werden nach Gewicht, Volumen oder Abfuhrintervall bemessen, nicht aber nach dem tatsächlichen CO₂-Gehalt der Abfälle. Eine Differenzierung nach Emissionspotenzial ist praktisch nicht möglich, sodass die **Kosten pauschal auf alle Haushalte umgelegt würden – unabhängig vom individuellen Konsumverhalten**. Bei einer Einbeziehung der gesamten Masse von 1,7 Mio. Tonnen kommunalem Rest- und Sperrmüll, die derzeit überwiegend thermisch verwertet wird³, und bei einem CO₂-Zertifikatspreis von EUR 80/Tonne würden in Österreich jährlich kommunale

¹ Umweltbundesamt (2010): Klimarelevanz ausgewählter Recyclingprozesse in Österreich; URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0303.pdf>

² Europäische Umweltagentur (2022): Treibhausgase nach Sektoren; URL: <https://www.europarl.europa.eu/to-pics/de/article/20180301STO98928/treibhausgasemissionen-nach-landern-und-sektoren-infografik>

³ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (2025): Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich; URL: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/bestandsaufnahme-abfallwirtschaft-statusbericht-2025.html>

Mehrkosten in Höhe von EUR 60 Mio. anfallen, die über Müllgebühren undifferenziert an die Bevölkerung weitergegeben bzw. kommunale Haushalte zusätzlich belasten würden.

Mangelnde Lenkungseffekte und Bedarf an sicheren letzten Senken

Der Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung ins EU-ETS fehlt ein angemessener Lenkungseffekt. Von jährlich rund 1,7 Mio. Tonnen Rest- und Sperrmüll in Österreich enthält **etwa 38 % nicht verwertbare Materialien wie Hygieneartikel oder nicht recyclingfähige Kunststoffe**. Nur ein geringer Teil ist überhaupt substituierbar (Kunststoffverpackungen, Textilien).⁴ Für solche Abfälle braucht es weiterhin eine sichere, umweltgerechte und hygienische Endbehandlung durch thermische Verwertung.

Besonders kritisch ist die Behandlung gefährlicher Abfälle mit Schadstoffen, die weder recycelbar noch lagerfähig sind. Ihre sichere Zerstörung unter kontrollierten Hochtemperaturbedingungen ist für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie zur Einhaltung umweltpolitischer Vorgaben (z.B. für Schwermetalle oder POP-Abfälle) unverzichtbar und ein Eckpfeiler der Daseinsvorsorge. Eine zusätzliche ETS-Belastung würde erhebliche Kosten verursachen und das Risiko erhöhen, dass solche Abfälle in Länder mit niedrigeren Umweltstandards verlagert werden.

Für nicht vermeidbare und gefährliche Abfälle müssen sichere letzte Senken erhalten bleiben. Statt pauschaler CO₂-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung sollte Klimapolitik auf **Maßnahmen wie Produktverbote, Ökomodulation und erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)**, die auch CO₂-Kosten berücksichtigt setzen, um besser recyclingfähige, langlebige Produkte zu fördern, Abfallmengen zu reduzieren und eine faire, verursachergerechte Kostenverteilung zu sichern.

Level-Playing-Field für alle Abfallbehandlungsverfahren sichern

Die thermische Abfallverwertung darf **nicht isoliert ins EU-ETS einbezogen werden, ohne andere Behandlungsformen wie Deponierung oder chemisches Recycling zu berücksichtigen**, um Ausweichbewegungen zu vermeiden und ein faires „Level-playing-field“ zu sichern.

Ein erheblicher Teil der Emissionen aus Müllverbrennung stammt aus klimaneutralen biogenen Stoffen wie Papier, Holz oder Bioabfällen. Seit 2024 werden in der Emissionsberichterstattung nur fossile CO₂-Emissionen erfasst – diese Differenzierung muss auch im EU-ETS erhalten bleiben, um die Klimawirkung korrekt abzubilden und ungerechte Kostenbelastungen zu vermeiden.

Ohne flankierende Maßnahmen droht eine Verlagerung von Abfällen zurück in die Deponierung, einen deutlich klimaschädlicheren Entsorgungsweg mit hohen Methanemissionen, der den Zielen einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft widerspricht. Aktuell liegt die Deponierungsrate für Siedlungsabfälle in der EU bei über 20 % mit mehr als 50 Mio. Tonnen jährlich, und fast die Hälfte der Mitgliedstaaten darf gemischte Abfälle noch bis 2035 direkt deponieren.⁵ **Ohne ein EU-weites Deponieverbot oder wirksame Lenkungsinstrumente wie Deponiesteuern besteht die**

⁴ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2020): Auswertung der Restmüllzusammensetzung in Österreich 2018/2019; URL: <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/auswertung-der-restmuellzusammensetzung-in-oesterreich-2018-2019.html>

⁵ Eurostat (2024): Deponierungsquote von Abfällen in der EU; DOI: <https://doi.org/10.2908/TEN00138>

Gefahr, dass ETS-bedingte Kostensteigerungen für Müllverbrennung zu einer billigeren, aber klimaschädlicheren Deponierung unbehandelter gemischter Siedlungsabfälle führen.

Die thermische Abfallverwertung erfüllt eine unverzichtbare Rolle im Rahmen der Kreislaufwirtschaft, indem sie nicht recyclingfähige Abfälle sicher behandelt, Umwelt- und Gesundheitsrisiken minimiert und zugleich zur Energieversorgung beiträgt. Eine sachgerechte Regulierung wäre nur möglich, wenn alle Entsorgungswege einbezogen werden und zunächst eine **vollständige Umsetzung bestehender Abfallvorgaben in allen EU-Mitgliedstaaten sichergestellt** wird. Erst auf dieser Grundlage könnten weitere Instrumente wie eine Ausweitung des ETS ausgewogen und effektiv bewertet werden.

Anerkennung nationaler Fortschritte und Recyclingquoten im ETS

Die bisher erreichten Emissionsminderungen durch konsequente Umsetzung der EU-Abfallhierarchie und Investitionen in Recycling und Abfallbewirtschaftung müssen bei der Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung ins EU-ETS berücksichtigt werden. Mit der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) wurden verbindliche Recyclingziele wie 55 % für Siedlungsabfälle ab 2025 festgelegt. Viele Mitgliedstaaten haben erhebliche Mittel investiert, um diese Ziele zu erreichen oder zu übertreffen und verfügen über hoch entwickelte Systeme für Abfallvermeidung, getrennte Sammlung, hochwertige Sortierung und Recycling.

Diese Fortschritte beruhen auf einem integrierten System mit sicherer energetischer Verwertung nicht recyclingfähiger und gefährlicher Abfälle sowie geordneter Deponierung. Staaten mit hohen Recyclingquoten verfügen über Waste-to-Energy-Kapazitäten für Entsorgungsautarkie und Resilienz. Eine einseitige ETS-Belastung der thermischen Abfallverwertung würde diese Struktur gefährden, Investitionen in die Abfallwirtschaft entwerten und die Abfallhierarchie verzögern. Deshalb sollten **Länder mit erfüllten Recyclingquoten vom ETS ausgenommen oder mit kostenlosen Zertifikaten für nicht vermeidbare Anteile entlastet werden, um ein faires „Level-playing-field“ sicherzustellen.**

Thermische Abfallverwertung als Baustein der kommunalen Wärmewende

Thermische Abfallverwertung ist ein unverzichtbarer Baustein für die klimaneutrale Wärmeversorgung vieler Städte. In Österreich und Deutschland liefert sie durch die Verwertung von Siedlungsabfällen sowie nicht verwertbaren Abfällen – etwa Krankenhausmüll – einen wichtigen Beitrag zur Fernwärme, indem hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gleichzeitig Strom und klimafreundliche Wärme aus unvermeidbaren Abfällen gewinnt. Dies schafft einen doppelten Nutzen: **Abfälle, die gemäß Abfallhierarchie weder vermieden noch recycelt werden können, werden umweltgerecht behandelt und ihre Abwärme wird zur Versorgung mit klimafreundlicher Wärme eingesetzt.**

Diese effiziente Nutzung vermeidet fossile Heizungen, spart Investitionen in neue Anlagen und unterstützt die Dekarbonisierung des Wärmesektors. Gleichzeitig haben viele kommunale Wärmeunternehmen bereits erhebliche Investitionen in erneuerbare Energien und Effizienzsteigerungen getätigt, deren Wirkung durch eine undifferenzierte ETS-Bepreisung geschwächt würde. Ohne geeignete Ausgleichsmechanismen müssten steigende CO₂-Kosten direkt an Fernwärmekund:innen weitergegeben werden – auch in urbanen Räumen, wo Alternativen wie Geothermie oder

Solarthermie oft nicht ausreichend verfügbar oder skalierbar sind. Zudem ist die Möglichkeit, biogene Anteile der Abfälle aus der Emissionspflicht auszunehmen, in der Praxis mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Um die Wärmewende nicht zu gefährden, braucht es daher eine Anerkennung von Abwärmenutzung aus Müllverbrennung im ETS, flankiert durch **Fördermaßnahmen für Wärmenetze, privilegierte Anrechnungsmechanismen und eine verlässliche Unterstützung kommunaler Infrastrukturinvestitionen.**

Alternativen zur ETS-Einbeziehung für Emissionsminderung in der Abfallwirtschaft

Der VÖWG sieht den Einbezug der thermischen Abfallverwertung in das EU-Emissionshandelssystem nicht als geeignetes Instrument zur Erreichung der europäischen Umwelt- und Klimaziele im Abfallbereich. Stattdessen können deutlich bessere Ergebnisse bei der Reduktion fossiler Emissionen und der Stärkung der Abfallhierarchie durch gezielte und differenzierte Maßnahmen erzielt werden:

- **Verpflichtung zur Kostentragung für die Behandlung im gemischten Siedlungsabfall durch die Hersteller bestimmter Produkte**, um Anreize für umweltfreundlichere Produktgestaltung und eine verursachergerechte Kostenverteilung zu schaffen.
- **Zielgerichtete Förderung von Sortieranlagen und Anlagen zur CO₂-Abscheidung**, um die Recyclingquote zu erhöhen und Emissionen in der Abfallwirtschaft nachhaltig zu senken.
- **Investitionen in Abfallvermeidung, Recyclinginfrastruktur und eine europaweit einheitliche Deponieregelung**, um die Umsetzung der EU-Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- **Einführung von Deponiesteuern⁶ oder Deponierungsverboten**, die sich in Ländern wie Deutschland, den Niederlanden und Österreich bereits als besonders wirkungsvoll erwiesen haben und eine Verlagerung in klimaschädlichere Entsorgungswege verhindern.
- **Sicherstellung, dass Mittel aus einem möglichen Emissionshandel direkt für die Verbesserung der Abfallwirtschaft eingesetzt werden**, um Innovationen zu fördern und die Transformation zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

Der VÖWG spricht sich daher für eine umfassende, effiziente und innovationsfördernde Regulierung aus, die ökologisch wirksam, verursachergerecht und sozial verträglich gestaltet ist.

CO₂-Abscheidung Nutzung und Speicherung (CCUS)

Eine Einbindung von CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) in das Emissionshandelssystem (ETS) erfordert klare Rahmenbedingungen, die Umweltintegrität, Investitionssicherheit und Fairness sicherstellen. Im Folgenden werden aus Sicht des VÖWG zentrale Aspekte und Anforderungen für eine sachgerechte Berücksichtigung von CCUS im ETS dargestellt.

⁶ Bundesministerium für Finanzen: Altlastenbeitrag in Österreich; URL: <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/altlastenbeitrag.html>

Notwendigkeit von klaren Definitionen, Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz

Die Einbindung von CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) ins EU-Emissionshandelssystem erfordert ein konsistentes Regelwerk, das sowohl Umweltintegrität als auch wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit gewährleistet. Zentrale Voraussetzung sind strenge, EU-weit einheitliche Standards und Nachweispflichten, um Greenwashing, Doppelerfassungen oder -anrechnungen und die missbräuchliche Erschleichung von Fördermitteln zu verhindern. Gleichzeitig muss eine faire Kostenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt werden: Unterschiede in Infrastruktur und verfügbaren Speicheroptionen dürfen nicht zu Wettbewerbsnachteilen oder unverhältnismäßigen Belastungen für Betriebe und Verbraucher:innen führen. **Um CCUS als wirksames Klimainstrument nutzbar zu machen, braucht es daher klare Definitionen, transparente Kontrolle und sozial verträgliche Ausgleichsmechanismen.**

Umwelt- und Klimabilanz umfassend berücksichtigen

CCUS-Technologien müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden. Dazu gehört eine umfassende Energie- und Klimabilanz ebenso wie eine Umweltfolgenabschätzung. Abscheidungsprozesse sind häufig energieintensiv, erfordern lange Transportwege über Landesgrenzen hinweg und beinhalten potenzielle Umweltrisiken bei der Endlagerung in geologischen Formationen oder Tiefsee. Ohne eine konsistente Gesamtbilanzierung droht die Gefahr, dass Emissionsminderungen auf dem Papier entstehen, während tatsächlich zusätzliche Umweltbelastungen auftreten.

Förderung von Innovation und strategisch relevanten Technologien

Rahmen des ETS braucht es Anreize für unternehmensinterne Carbon-Capture-Maßnahmen. Erforderlich ist ein differenzierter Ansatz, der vor allem **dauerhafte CO₂-Entnahmen** (z. B. BECCS) berücksichtigt, da nur diese einen messbaren Beitrag zur Klimaneutralität leisten. Temporäre Senken wie Carbon Farming müssen separat behandelt werden. Eine Integration dauerhaft gespeicherter Mengen unter strengen EU-Standards sichert Umweltintegrität, stärkt Investitionssicherheit, schützt die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und fördert Innovation sowie den Hochlauf strategisch wichtiger Technologien.

Differenzierte Berücksichtigung von CCU-Anwendungen

Bei der Einbeziehung von CO₂-Nutzung (CCU) ins ETS ist ein differenzierter Ansatz erforderlich. Temporäre Nutzung kann in bestimmten industriellen Anwendungen – wie etwa der Kunststoffproduktion – dazu beitragen, fossile Rohstoffe zu ersetzen und Materialkreisläufe zu schließen. Dennoch bleibt die **dauerhafte Speicherung** die wirksamste klimapolitische Maßnahme und sollte daher im ETS priorisiert werden. CCU sollte nur anerkannt werden, wenn eine tatsächliche, nachweisliche Emissionsminderung erfolgt und die Nutzung biogenen CO₂ gezielt ermöglicht wird.

Spezifische Fragen der Anrechenbarkeit im Abfallsektor

Der VÖWG weist darauf hin, dass es im Kontext einer möglichen ETS-Einbeziehung des gesamten Abfallsektors besondere Herausforderungen gibt. **Bei Abfällen kann im Input nicht**

unterschieden werden, ob fossile Kunststoffanteile aus Rohölverarbeitung oder aus CCU-Prozessen stammen. Eine doppelte Belastung durch ETS-Bepreisung in der Abfallverbrennung und in der Vorkette des Produkts muss vermieden werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Gleichzeitig sollte abgeschiedenes biogenes CO₂ aus Müllverbrennungsanlagen für CCU gezielt anrechenbar sein – als Beitrag zur Förderung nachhaltiger Kohlenstoffkreisläufe.

CO₂-Transport als Teil der ETS-Regelung berücksichtigen

Der CO₂-Transport sollte zudem im Rahmen der ETS-Richtlinie nicht allein auf die Speicherung beschränkt sein. Auch Transporte für CCU-Zwecke müssen erfasst werden, sofern CCU als anerkannte Emissionsminderungsmaßnahme gilt. Nur so kann ein funktionierender Markt für CO₂-Nutzung entstehen, der Innovationen fördert, industrielle Kreisläufe stärkt und einen Beitrag zur Zielerreichung des Green Deal leistet.

Binnenschifffahrt

Auswirkungen auf Seeverkehr, Hafenlogistik und kommunale Betreiber

Aus Sicht der öffentlichen Verkehrsunternehmen im Seeverkehrssektor ist mit der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG (EU-ETS) mit relevanten Auswirkungen auf hafennahe Logistik- und Transportprozesse zu rechnen. Besonders kritisch sehen sie die geplante Ausweitung des EU-ETS auf kleinere Schiffe mit einer Größe von 400 bis 5.000 BRZ. Eine solche Ausdehnung würde **zu zusätzlichen regulatorischen und finanziellen Belastungen im Binnen- und Küstenverkehr führen**, beispielsweise durch neue Pflichten zur Emissionsüberwachung oder durch potenziell erhebliche Kosten für CO₂-Zertifikate bei emissionsintensiven Transporten. Davon wären auch kommunale Hafenbetreiber und öffentliche Unternehmen der Daseinsvorsorge betroffen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Berücksichtigung marktbasierter Maßnahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) wird hingegen ausdrücklich begrüßt. Um eine Doppelbelastung europäischer Betreiber zu vermeiden, ist jedoch eine **präzise und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen EU-ETS und internationalen Mechanismen erforderlich**.

Besondere Rolle und Effizienz der Binnenschifffahrt

Das EU-Emissionshandelssystem bezieht sich derzeit hauptsächlich auf den Seeverkehr und nicht explizit auf die Binnenschifffahrt. Sollte das ETS zukünftig auch für die Binnenschifffahrt gelten, würde dies für Güterschiffe ab einer Größe von 400 BRZ relevant werden. Diese Regelung würde insbesondere Güterschiffe auf der Donau betreffen, da diese eine Größe von 1000 bis 3000 BRZ haben.

Die Binnenschifffahrt weist im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern eine besonders hohe Energieeffizienz und eine niedrige CO₂-Intensität pro Tonnenkilometer auf. Gegenüber dem Lkw fällt dieser Vorteil deutlich aus, und auch gegenüber der Bahn bietet sie unter bestimmten Rahmenbedingungen wie Auslastung, Transportmenge und Distanz ökologische Vorzüge. Insgesamt gilt die Binnenschifffahrt daher als besonders umweltfreundliche Transportform.

Zusätzliche Kostenbelastungen und Anforderungen an die Umsetzung

Durch die Einbeziehung der Binnenschifffahrt in das ETS wird ein zusätzlicher Kostendruck auf die Branche erzeugt, die im Wettbewerb zur Schiene und zur Straße bereits stark unter Druck steht. Reedereien müssten entweder Emissionszertifikate erwerben oder in saubere bzw. effizientere Technologien investieren, was zu zusätzlichen Kosten führen würde. Diese Kosten könnten auf die Frachtpreise umgelegt werden, was wiederum die Transportkosten erhöhen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die überarbeitete Richtlinie öffentliche Akteure nicht strukturell benachteiligt, sondern vielmehr Rechtssicherheit schafft, klare Zuständigkeiten definiert und eine praktikable Umsetzung gewährleistet.

Inhaltliche Verantwortung

Virginia Hagn

Teamleitung Wasserpolitik und
Kreislaufwirtschaft

+43-1-4082204-20

virginia.hagn@voewg.at

Isabelle Bartes

Teamleitung Energiepolitik

+43-1-4082204-22

isabelle.bartes@voewg.at

Jeremias Jobst

Teamleitung Wohnungs- und
Verkehrspolitik

+43-1-4082204-26

jeremias.jobst@voewg.at